Satzung

der Gemeinde Mauer
zur Änderung der Satzung
über die
Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
- Bestattungsgebührenordnung –

vom 16. Dezember 2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs.2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mauer am 16. Dezember 2009 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mauer über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -, in der Fassung vom 27.11.2002, geändert am 23.02.2005, beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Bestattungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. November 2002, geändert am 23.02.2005, wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben

1. Für die Bestattung

1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Normalgrab	960,00 EUR
1.2 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren in einem Tiefgrab	1.116,00 EUR
1.3 von Personen unter 6 Jahren	240,00 EUR
1.4 von Tot- und Fehlgeburten	240,00 EUR
2. Für die Beisetzung von Aschen	720,00 EUR
3. Für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1 für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	720,00 EUR

3.2 für Personen unter 6 Jahren	264,00 EUR
4. Für die Überlassung eines Urnengrabes	600,00 EUR
5. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
5.1 für 1 Einzelwahlgrab	936,00 EUR
5.2 für 1 Doppelwahlgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	936,00 EUR
5.3 für 1 Einzelwahltiefgrab	1.404,00 EUR
5.4 für Doppelwahltiefgrab, <u>je Einzelgrabfläche</u>	1.404,00 EUR
5.5 für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes	
5.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie Ziff. 5.1, 5.2, 5.3, 5.4
5.5.2 für eine davon abweichende Nutzungsperiode, anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
6. Für die von der Gemeinde verlegten Grabzwischenwege als Grabeinfassung	
6.1 für Reihengräber, Einzelwahlgräber und Einzelwahltiefgräber je Grab	400,--EUR
6.2 für Doppelwahlgräber	500,--EUR
6.3 für Kinder- und Urnengräber	400,--EUR
7. Für sonstige Leistungen	
7.1. Leichenhallenbenutzung	
a) für die Benutzung der Leichenhalle und des Sektionsraumes je Leiche, einschl. Heizung, Belichtung, Beschallung, Raumausstattung und Leichenkühlung, Trauerfeier	200,-- EUR
b) für die Benutzung der Kühlzelle pro Tag	40,-- EUR
c) für die Benutzung des Nebenraums in der Friedhofskapelle zur Aufstellung der Urne ohne Trauerfeier	25,-- EUR
7.2 Orgelgestellung und Organist	30,-- EUR
7.2.1 Orgelgestellung	10,-- EUR
7.3 für die Mithilfe bei der Sektion, je Hilfskraft und Stunde	30,-- EUR
7.4 für das Ausgraben, Umbetten und Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	

bis 10 Jahre Liegezeit	1.500,-- EUR
über 10 Jahre Liegezeit	1.000,-- EUR
8. Ein Zuschlag zu Ziff. 7.3 und 7.4 in besonders erschwerten Fällen	100 %
9. Sargträger je Person (soweit Vereine, Bekannte oder Freunde das Tragen des Sarges oder der Urne übernehmen, werden hierfür keine Gebühren berechnet).	30,-- EUR
10. Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung	
zu § 5, Ziff. 1, 3, 5 bis 9 der Bestattungsgebührenordnung	100 %
zu § 5, Ziff. 2, 4 der Bestattungsgebührenordnung	50 %
11. Ein Zuschlag für Bestattungen am Samstagen zu § 5 Ziff. 1, 2, 7.2, und 9 in Höhe von	50 %

12. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

Artikel II

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 5 der Bestattungsgebührenordnung vom 27. November 2002, geändert am 23.02.2005 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.
Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 16. Dezember 2009

Jörg Albrecht
Bürgermeister